



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg		
Studiengang	<i>Medizinpädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Education, M.Ed.		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☐	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019–Wintersemester 2023/2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	08.09.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg mit dem Schreiben vom 26.08.2025 schriftlich zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Medizinpädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät Humanwissenschaften der MSH hat den Status einer Universität und setzt sich aus dem Department Pädagogik und dem Department Psychologie zusammen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 580 Stunden Präsenzstudium, 190 Stunden Blended-Learning, 45 Stunden Praktikum und 2.185 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert, von denen 18 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester, dabei finden die Lehrveranstaltungen an fünf Blockwochenenden im Semester von jeweils Freitag bis Montag mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß Hamburgisches Hochschulgesetz, ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss. Darüber hinaus muss eine einschlägige Berufsausbildung einer auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 52 Wochen nachgewiesen werden. Der Nachweis über diese berufspraktischen Erfahrungen ist bis zum Abschluss des Masterstudiums zu erbringen.

Hinsichtlich der Zulassung von Absolvent:innen einschlägiger Bachelorstudiengänge ist der von der Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrem Beschluss¹ für das konsekutive Bachelor-Master-Studium definierte Studienumfang in den jeweiligen Studienbereichen relevant und zwar: Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten; Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten; Bachelor- und Masterarbeit im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten.

Der Masterstudiengang ist ein Lehramtsstudiengang, der sich durch die klare Orientierung an der Struktur von Lehramtsstudiengängen sowie an dem bundesweit gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz für Lehramtsstudiengänge auszeichnet. Die Länder verpflichten sich, allen Be-

¹ Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. g. F.).

werber:innen, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen. Das primäre Berufsfeld von Absolvent:innen des Masterstudiengangs sind sowohl die Schulen des Gesundheitswesens bzw. Schulen für Gesundheitsberufe als auch einschlägige öffentliche berufliche Schulen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen bewerten den Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ als einen funktionierenden, gut aufgestellten und in seiner Konzeption überzeugenden Studiengang. Die Motivation und das Engagement der Lehrenden sowie die Betreuung der Studierenden tragen maßgeblich zur hohen Zufriedenheit der Studierenden bei. Der Studiengang ist aus Sicht der Gutachter:innen in Hamburg gut verortet und fügt sich in das interprofessionelle sowie interdisziplinäre Gesamtkonzept der Hochschule ein.

Der Studiengang entspricht der Struktur von Lehramtsstudiengängen und den bundesweit gültigen Empfehlungen der KMK für Lehramtsstudiengänge. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) abgeschlossen, was die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglicht.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs befürworten die Gutachter:innen die Einführung des Blended-Learning-Formats, da dieses die Studierbarkeit für berufstätige Studierende gezielt verbessert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ ist gemäß § 4 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Die Lehrveranstaltungen des Teilzeitstudiengangs finden an fünf Blockwochenenden im Semester von jeweils Freitag bis Montag mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Zu jedem Modul à fünf CP wird ein Blended-Learning-Angebot im Umfang von zehn Stunden virtuell erbracht und muss von den Studierenden nachprüfbar bearbeitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule lehramtsbezogen profiliert. Im Modul 18 „Masterarbeit und Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Medizinpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Dabei entfallen 17 CP auf die Masterarbeit und drei CP auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ sind gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungs- und Auswahlordnung (ZAO) eine Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss sowie eine einschlägige Berufsausbildung als Nachweis einer auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 52 Wochen. Über die Einschlägigkeit entscheidet das Prüfungsbüro. Der Nachweis über diese berufspraktischen Erfahrungen ist bis zum Abschluss des Masterstudiums zu erbringen. Hinsichtlich der Zulassung von Absolvent:innen einschlägiger Bachelorstudiengänge ist der von der KMK in ihrem Beschluss² für das konsekutive Bachelor-Master-Studium definierte Studienumfang in den jeweiligen Studienbereichen relevant und zwar:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten;

² Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. g. F.).

- Fachwissenschaften innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten;
- Bachelorarbeit und Masterarbeit im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang einschlägig ist, trifft das Prüfungsbüro im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Kompetenzen bis zu einem Umfang von 50 CP zu erwerben. Die Kompetenzen können durch das Absolvieren entsprechender Module bis zur Aufnahme der Master-Thesis nachgeholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ werden gemäß § 8 Abs. 2 SPO der Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter an beruflichen öffentlichen Schulen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 20 Module vorgesehen, von denen 18 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Blended Learning, Praxiszeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 25 (1.–4. Semester) oder 20 (5. Semester) CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul M18 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 425 Stunden an Workload (17 CP) ausgewiesen, für das Kolloquium 75 Stunden (3 CP). Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 580 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 45 Stunden auf Praxis, 190 auf Blended Learning und 2.185 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M17 „Fachdidaktisch orientierte Studien“, 10 CP, davon ca. 45 Stunden Praxiszeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des universitären Studiengangs „Medizinpädagogik“ finden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Zudem stellen die Gutachter:innen sehr gute Abschlussnoten sowie eine hohe Erfolgsquote fest und nehmen in den Gesprächen eine hohe intrinsische Motivation der Studierenden wahr.

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren der mit den steigenden Studierendenzahlen notwendige Personalaufwuchs und die Profilierung der Lehrenden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen könnte das berufsdidaktische Feld stärker ausgeprägt sein, was sich auch im Curriculum zeigt. Weitere Themen waren die schulpraktischen Studien, die interdisziplinäre Ausrichtung sowie die beruflichen Perspektiven der Studierenden.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs sprachen die Gutachter:innen und die Hochschule über die Anpassung des Workloads und der Regelstudienzeit sowie die Auswirkungen auf die Studierbarkeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ ist gemäß § 5 Abs. 1 SPO die Vermittlung eines polyvalenten berufsqualifizierenden Abschlusses, der die Studierenden befähigt für:

- die Tätigkeit als Lehrer:in bzw. Schulleiter:in an Schulen des Gesundheitswesens (Fachschulen und Berufsfachschulen für Gesundheit);
- die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an beruflichen Schulen vorbehaltlich der jeweiligen Landesregelungen (Referendariat);
- die Lehr- und Forschungstätigkeit als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in in Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
- die Tätigkeiten als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in bzw. Referent:in in privaten und öffentlichen Einrichtungen der Gesundheitsförderung (z.B. Krankenkassen, Gesundheitsämtern usw.);
- die Tätigkeiten als Mitarbeiter:in in einschlägigen journalistischen, fach- genauer gesagt populärwissenschaftlichen Print- und elektronischen Medien (Zeitschriften, Buchverlage, Radio/ Fernsehen, Internet u.a.);
- die Tätigkeiten in der Personal- und Organisationsentwicklung, insbesondere von Gesundheitsunternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Masterstudium wird – gemäß der KMK-Vorgaben - bestimmt durch bildungswissenschaftliche Module, eine berufliche Fachrichtung (Gesundheit oder Pflege), ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach sowie die mit jeweiligen Didaktiken:

- Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- berufliche Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaft,
- Unterrichtsfach Sozialwissenschaften,
- Praxisstudien,
- Masterarbeit.

In dem Studiengang sind Praxisstudien integriert, die ein zentraler und richtungsweisender Bestandteil der Lehrer:innenausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen sind. Die fachdidaktisch orientierten Studien im Studiengang dienen der praktischen Vertiefung und Reflexion der während des Studiums erworbenen Kompetenzen. Für die Durchführung stehen Kooperationspartner:innen zur Verfügung, die auf der Website der MSH verlinkt sind. Die Masterarbeit bildet den wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

Das primäre Berufsfeld der Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ sind die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Pflege und die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule nach den beruflichen Perspektiven der Studierenden und merken an, dass nur wenige Studierende in den Vorbereitungsdienst gehen. Die Hochschule erklärt, dass die meisten Studierenden bereits an Schulen berufstätig sind oder eine Position in der Schulleitung ihrer Schule anstreben. Da bei einigen Studierenden die Studiengebühren von ihren Arbeitgebern übernommen werden, besteht in diesen Fällen ein geringerer Druck, den Vorbereitungsdienst anzustreben oder in den öffentlichen Schuldienst zu wechseln. Für viele Studierende stellt der Vorbereitungsdienst daher keine Notwendigkeit dar, etwa 13 % der Absolvent:innen gehen in den Vorbereitungsdienst. Gleichzeitig betont die Hochschule, dass auch öffentliche Schulen zu den Kooperationspartnern gehören und der Vorbereitungsdienst keineswegs ausgeklammert wird. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

In Bezug auf die formulierten Qualifikationsziele und beruflichen Perspektiven äußern die Gutachter:innen ihre Irritation hinsichtlich des genannten Berufsfelds Journalismus. Die Hochschule bekräftigt, dass das primäre Qualifikationsziel die Lehrer:innenausbildung ist. Einzelne Studierende sind daran interessiert, einen anderen beruflichen Weg einzuschlagen; die Hochschule sieht den Erwerb der Kompetenzen auch in den Modulen des Studiengangs abgedeckt. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Möglichkeit für Studierende, fehlende Kompetenzen bis zu einem Umfang von 50 CP nachträglich zu erwerben, merken die Gutachter:innen an, dass dies den Workload eines Teilzeitstudiums übersteigen würde. Die Hochschule stellt dar, dass weniger als 10 % der Studierenden Kompetenzen (im allgemeinbildenden Unterrichtsfach) nachholen müssen und es sich in der Regel um Studierende handelt, die den Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule und nicht an der MSH absolviert haben. Es findet eine akribische Äquivalenzprüfung statt. Mit den Studierenden erstellt die Hochschule einen individuellen Plan, um Kompetenzen in Modulen des Bachelorstudiengangs „Medizinpädagogik“ der MSH nachzuholen. Dabei findet eine Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden statt, wobei die Hochschule die Lebensrealität sowie die hohe Belastung der Studierenden berücksichtigt. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und stellen fest, dass die Hochschule die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden berücksichtigt und die Studierbarkeit einen hohen Stellenwert hat.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Ansprüche der MSH bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar dargelegt. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Auch die ausgelegten Abschlussarbeiten bestätigen das Niveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“ gliedert sich in fünf Kompetenzbereiche: Bildungswissenschaften (Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik) (1), Berufliche Fachrichtung (2), Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (3), Praxisstudien (4), Masterarbeit (5). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

Modulübersicht										
Masterstudiengang Medizinpädagogik										
Teilzeitmodell										
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Präsenz- und Blended-Learningstunden je Modul und Semester (i.d.R. aufgeteilt auf 3 Blockveranstaltungen Präsenz & 10 h Blended Learning-Angebot)					CP	Prüfungs- leistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.		Sem.	Art
Bildungswissen- schaften (Schwerpunkt Berufs- u. Wirt- schaftspädagogik)	M1	Domainspezifische Lehrprofessionalität	40					5	1	MPR
	M2	Schul- und Curriculumentwicklung			40			5	3	FST
	M3	Berufspädagogische Forschungs- und Entwicklungskompetenz			40			5	3	EMUN
	Summe		40		80			15		
Berufliche Fachrichtung	M4	Onkologie und Palliativmedizin/-pflege	40					5	1	PRÄS
	M5	Gesundheitspädagogik und Gesundheitspsychologie	40					5	1	MPR
	WPM	Wahlpflichtmodul		40				5	2	je nach Modul
	M6	Gesundheitspsychologische Diagnostik				40		5	4	STA
	M7	Zivilisations- und Alterserkrankungen		40				5	2	MPR
	Wahlpflichtbereich Pflegewissenschaften									
	M8 P	Pflegeforschung	40	40				10	2	PJ
	M9 P	Didaktik der Pflegeberufe			40			5	3	PJ
	Wahlpflichtbereich Gesundheitswissenschaft									
	M8 G	Gesundheits- und Therapiewissenschaften: interdisziplinäres Konzept	40	40				10	2	PJ
	M9 G	Didaktik der Gesundheitsberufe			40			5	3	PJ
	Summe		120	120	40	40		40		
Unterrichtsfach Sozialwissenschaften	M10	Wirtschaft, Recht, Gesellschaft			40			5	3	MPR
	M11	Angewandte Volkswirtschaftslehre				40		5	4	FST
	M12	Makrosoziologie				40		5	4	KLS
	M13	Internationale Beziehungen	40					5	1	KLS
	M14	Mikrosoziologie			40			5	3	FST
	M15	Politische Theorien und Ideengeschichte		40				5	2	PRÄS
	M16	Fachdidaktik und -methodik Wirtschafts-/ und Sozialkunde		40				5	2	PRÄS
	Summe		40	80	80	80		35		
Praxis- studien	M17	Fachdidaktisch orientierte Studien	10	10	10	10		10	4	BER
	Summe		10	10	10	10		10		
Master- arbeit	M18	Masterarbeit mit Kolloquium					10	20	5	MAR, KOL
	Summe						10	20		
Gesamt-Summe Stunden/Semester			210	210	210	130	10			
Gesamt-Summe CP/Semester			25	25	25	25	20	120		

Das erste Kompetenzfeld „Bildungswissenschaften“ sieht Inhalte zu Domainspezifischer Lehrprofessionalität (Modul M1), zu Schul- und Curriculumentwicklung (M2) und berufspädagogische Forschungs- und Entwicklungskompetenz (M3) vor.

Im zweiten Kompetenzfeld „Berufliche Fachrichtung“ beschäftigen sich die Studierenden mit Onkologie und Palliativmedizin/-pflege (M4), Gesundheitspädagogik und Gesundheitspsychologie (M5), Gesundheitspsychologische Diagnostik (M6) und Zivilisations- und Alterserkrankungen

(M7). Zudem belegen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul (WPM) aus dem hochschulübergreifenden Wahlmodulprogramm, welches integrativer Bestandteil des interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzepts ist. Des Weiteren können sich die Studierenden zwischen zwei Wahlpflichtbereichen entscheiden: Der Wahlpflichtbereich Pflegewissenschaften sieht zwei Module zur Pflegeforschung (M8 P) und Didaktik der Pflegeberufe (M9 P) vor. Der Wahlpflichtbereich Gesundheitswissenschaft sieht zwei Module zu dem interdisziplinären Konzept von Gesundheits- und Therapiewissenschaften (M8 G) und zur Didaktik der Gesundheitsberufe (M9 G) vor.

Das dritte Kompetenzfeld „Unterrichtsfach Sozialwissenschaften“ beinhaltet Module zu Wirtschaft, Recht und Gesellschaft (M10), zur Angewandten Volkswirtschaftslehre (M11), zur Makrosoziologie (M12) und internationalen Beziehungen (M13). Die Studierenden setzen sich mit Mikrosoziologie (M14), politischen Theorien und Ideengeschichte (M15) sowie Fachdidaktik und -methodik in Wirtschafts- und Sozialkunde (M16) auseinander.

Im vierten Kompetenzfeld sind in Modul M17 fachdidaktisch orientierte Studien vorgesehen: Das Modul zielt darauf ab, die erworbenen fachdidaktischen und fachmethodischen Kompetenzen miteinander zu verknüpfen und im beruflichen Handlungsfeld zunehmend eigenverantwortlich anzuwenden, um im pädagogischen und didaktischen Wirkungsfeld professionell agieren zu können. Das Praxismodul schließt mit einem Bericht und einer Lehrprobe als Prüfungsleistung ab. Beide werden am Ende des fünften Semesters benotet. Anforderungen und Aufteilung der fachdidaktisch orientierten Studien beschreibt die „Handreichung zu den Fachdidaktisch orientierten Studien für Studierende, Mentor:innen und Lehrende des Masterstudiengangs „Medizinpädagogik“. Die Praxismodule sowie die Anforderungen an die Studierenden und die Aufteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sind zudem wie folgt in § 7 SPO geregelt.

Veranstaltungen und Anforderungen		Kontaktstudium	Selbststudium
		Gesamt 250 Stunden	
		ca. 85 Stunden	ca. 165 Stunden
Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Studien (Präsenz an der Hochschule)	4 Blockwochenenden (inklusive 1 Tag Blended Learning) siehe exemplarische Inhalte je nach Bedarf	40	30
Praktikum an einer oder mehreren Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe oder anderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. Hochschulen oder staatlichen Berufsschulen	Hospitationen mit selbstgewählten Fragestellungen (8, davon 2 kriteriengeleitet) 2 Lehrproben (davon eine in der Praktikumeinrichtung vom Mentor hospitierte und eine Prüfungslehrprobe am Ende des 4. Semesters von der MSH begleitet und benotet)	45	80
Prüfungsformen: FOS-Bericht (unbenotet), schriftliche Unterrichtskonzeption zur Prüfungslehrprobe (benotet) Praktische Durchführung der Lehrprobe (benotet)	Der FOS-Bericht enthält: - 1 ausführlichen Unterrichtsentwurf mit Ergebnissen des Reflexionsgesprächs mit dem Mentor der Praktikumeinrichtung (1. Lehrprobe) - 1 ausführliche Reflexion einer kriteriengeleiteten Hospitation - Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Praktikum inklusive der durchgeführten Hospitationen		55

Die Betreuung in den Schulen – inkl. die Hospitation der ersten Lehrproben – erfolgt durch eine:n Mentor:in der Schule. Als Mentor:in können nur Personen mit pädagogischem Hochschulabschluss zugelassen werden. Die Wahl der Praxiseinrichtung verantwortet ebenso wie die Organisation der Fachpraktisch orientierten Studien die Studierenden selbstständig; bei Schwierigkei-

ten von Studierenden, eine geeignete Lehrschule zu finden, werden diese von der Modulverantwortlichen unterstützt. Zudem müssen die fachdidaktisch orientierten Studien von den Studierenden an einer staatlich anerkannten oder an einer staatlichen Berufsfachschule des Gesundheitswesens oder einer Weiterbildungseinrichtung absolviert werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Praktikumsschulen regelt Aufgaben und Anforderungen der Schule und der MSH im Rahmen der Praktikumsbetreuung. In der Handreichung stellt die Hochschule eine Liste der akademischen Lehrschulen bereit, die fortlaufend erweitert wird.

Der fünfte Kompetenzbereich „Masterarbeit“ (20 CP) umfasst zum Abschluss des Studiengangs das Verfassen der Masterarbeit (einschließlich Kolloquium drei CP).

Die Lehrveranstaltungen finden an fünf Blockwochenenden im Semester von jeweils Freitag bis Montag mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Diese Lehrveranstaltungen werden in Präsenz in Form von Vorlesungen, Seminaren und Exkursion (M2) durchgeführt. Zu jedem Modul à fünf CP wird ein Blended-Learning-Angebot im Umfang von zehn Stunden (à 45 min) virtuell erbracht und muss von den Studierenden nachprüfbar bearbeitet werden.

Die Departments Pädagogik, Pflege und Gesundheit (Fakultät Gesundheitswissenschaften; Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“) sowie Pädagogik (Fakultät Humanwissenschaften; Masterstudiengang „Medizinpädagogik“) haben ein internes Blended-Learning-Konzept entwickelt, das spezifisch auf die beiden Studiengänge zugeschnitten ist. Neben allgemeineren Ausführungen zu Formaten innerhalb des Blended-Learning-Konzepts sind für alle Module Beispiele der Umsetzung in Bezug auf die Qualifikationsziele/Kompetenzen exemplarisch erarbeitet worden. Der allgemeine Teil des Konzepts soll in die Strategie zur Digitalisierung und zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Studium und Lehre für alle Hochschulen im Hochschulverbund integriert werden.

Als Lernformen werden Kleingruppenarbeit, Diskussionsrunden, Fallvorstellungen, Film- und Videoarbeit, praktische Übungen, Referate und Projektarbeit eingesetzt. Für das Selbststudium werden auch E-Learning-Formate über die Plattform TraiNex herangezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule das Blended-Learning-Konzept. Blended Learning ist mit einem Leistungsnachweis verbunden und wird von der Hochschule vom Selbststudium klar abgegrenzt. Die Blockwochenenden (Freitag bis Montag) dienen der Präsenzlehre. Zu jedem Modul werden vier Präsenztage plus ein Blended-Learning Angebot im Umfang von 10 h (à 45 min) angeboten. Die Bearbeitung der in der Regel asynchronen Blended-Learning-Aufgaben kann zeitlich von den Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben der Lehrenden (z.B. Inverted-Classroom-Prinzip, das Vorbereitung auf den nächsten Präsenztage vorsieht oder semesterbegleitende Projektaufgabe, die zu einem bestimmten Termin zum Semesterende eingereicht werden muss) bearbeitet werden.

Da das Blended Learning von der Hochschule im Zuge der Reakkreditierung eingeführt wird, können die vor Ort anwesenden Studierenden die Angaben bisher nicht bestätigen, aber sie begrüßen die Konzeption, da so die Unterrichtsgestaltung entlastet werden wird.

Weiter erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Umgang der Hochschule mit den beruflichen Fachrichtungen und der Anschlussfähigkeit des Studiengangstitels, da es bisher keine berufliche Fachrichtung „Medizin“ gibt, sondern die Fachrichtungen „Pflege“ und „Gesundheit“ (siehe Wahlpflichtbereich). Die Hochschule verdeutlicht, dass die KMK-Vorgaben sehr detailliert sind und die Hochschule die Vorgaben im Studiengangskonzept entsprechend abbildet. Zudem ist die Betitelung des Studiengangs nicht vorgegeben und kann von der Hochschule selbst entschieden werden. Gleichzeitig fungiert der Begriff „Medizinpädagogik“ als Markenzeichen. Die Studienanfänger:innen müssen sich nach umfangreicher Information durch die Hochschule für eine Fachrichtung entscheiden (Pflege oder Gesundheit). Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und sehen darin keinen Nachteil.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule hinsichtlich des berufsfelddidaktischen Profils des Studiengangs und der beruflichen Bildung von Gesundheits- und Pflegeberufen. Die Gutachter:innen würdigen die bestehende berufs- und wirtschaftspädagogische Ausrichtung. Gleichwohl verweisen sie auf die Heterogenität und die diversen Herausforderungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen. Aus ihrer Sicht sollte die Hochschule das berufsfelddidaktische Profil sowie insbesondere die berufliche Bildung von Gesundheits- und Pflegeberufen im Curriculum weiter stärken. Ebenso empfehlen die Gutachter:innen, die interdisziplinäre Perspektive im Curriculum stärker in den Blick zu nehmen. Dabei sollten primär folgende Aspekte berücksichtigt werden: die didaktischen Besonderheiten und Herausforderungen im Bereich Gesundheit und Pflege, die Integration sprachlicher Bildung sowie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Gesundheits- bzw. Pflegeberufe.

Vor Ort fragen die Gutachter:innen nach der Umsetzung der Fachdidaktisch orientierten Studien (Modul M17). Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden durch vielfältige Hospitationsmöglichkeiten verschiedene Schulen im Raum Hamburg kennenlernen können. Studierende, die bereits an kooperierenden Schulen tätig sind, absolvieren ihre Lehrprobe verpflichtend an einer anderen Schule. Die Hochschule hebt hervor, dass die Kapazitäten an den kooperierenden Schulen für die Durchführung der Fachdidaktisch orientierten Studien ausreichend sind. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das berufsfelddidaktische Profil sowie insbesondere die berufliche Bildung von Gesundheits- und Pflegeberufen sollte im Curriculum gestärkt werden.
- Die Hochschule sollte die interdisziplinäre Perspektive im Curriculum stärker in den Blick nehmen. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden: die didaktischen Besonderheiten und Herausforderungen im Bereich Gesundheit und Pflege sowie die Integration sprachlicher Bildung und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Gesundheits- bzw. Pflegeberufe.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang nur bedingt gegeben, die meisten Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen, das Praxismodul M17 erstreckt sich über vier Semester.

Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

Gleichzeitig merkt die Hochschule im Selbstbericht an, dass die Studierenden bisher die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts nicht wahrgenommen haben. Die Hochschule erklärt die geringe Nachfrage zum einen mit der besonderen Zielgruppe (Teilzeitstudium), als auch damit, dass die Struktur und die Inhalte eines Lehramtsstudiums international stark variieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in nach Einschätzung der Gutachter:innen § 14 RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Sie können die Darstellungen der Hochschule zum eingeschränkten Mobilitätsfenster nachvollziehen. Aufgrund der in der Regel bereits bestehenden Berufstätigkeit der heterogenen Studierendengruppe ist ein Auslandsaufenthalt nur eingeschränkt realisierbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht (plus zwei weitere Lehrende aus dem Lehrenden- bzw. Professor:innenteam) hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 59 SWS 100 % (59 SWS) abdecken. Es sind derzeit keine Lehrbeauftragten eingesetzt. Die Betreuungsrelation beträgt in der Regel bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67 % (ca. 40 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Medizinpädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Die Hochschule hat exemplarisch ein Fortbildungsprogramm eingereicht, welches Angebote beinhaltet zu den Themen „Unser Unternehmen leben“, „Forschung fördern“, „Kommunikation stärken“, „Arbeitssicherheit & Gesundheit“, „Hochschulwissen anwenden“. Darüber hinaus besteht unter anderem die Möglichkeit an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Techniks Schulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die noch nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudiengangs „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids der Fakultät Humanwissenschaften werden mindestens 60 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 40 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Verschränkung des Lehrpersonals des universitären und des fachhochschulischen Teils der MSH. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrenden abhängig von ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt werden. Professorale Lehrende der Fachhochschule werden im universitären Studiengang als wissenschaftliche Mitarbeiter:innen gezählt. Die Vorgaben der KMK, die mit dem Abschluss Master of Education einhergehen, machen eine formale Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Gruppen (Fachhochschule, Universität) notwendig. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Weiter sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule über die fachliche Qualifikation der Lehrenden, die im Kurzprofil aufgeführt sind. Nach Einschätzung der Gutachter:innen lässt die Denomination der Professur nicht immer auf die Qualifikation der Lehrenden schließen. Sie stellen dabei fest, dass das berufsfelddidaktische Profil nicht umfassend vertreten ist. Insbesondere im Kontext der steigenden Studierendenzahlen und des damit einhergehenden Personalaufwuchs sollte die Hochschule darauf achten, das berufsfelddidaktische Profil personell weiter zu stärken.

Darüber hinaus fragen die Gutachter:innen nach der Betreuung der Abschlussarbeiten. Die Hochschule führt aus, dass es feste Betreuungsvereinbarungen gibt und die Erst- und Zweitgutachter:in in enger thematischer Absprache die jeweilige Abschlussarbeit betreuen. Für die Betreuung von Abschlussarbeiten erhalten die Betreuer:innen keine Deputatsermäßigung. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, erkennen aber auch an, dass die private Hochschule bei Bedarf das Personal aufstocken kann.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass die unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen eines Teamteachings durchgeführt werden. Die Kooperationsschulen legen die Themen und Termine der Lehrproben fest. In jeweils zwei 90-minütigen Sitzungen werden zwei Studierende geprüft.

Die Lehrproben werden immer von zwei Prüfer:innen (i. der Regel ein:e Professor:in und ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in) abgenommen. Die Lehrproben finden ausschließlich an kooperierenden Schulen im Hamburger Raum statt.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Kontext der steigenden Studierendenzahlen und des damit einhergehenden Personalaufwuchs sollte die Hochschule darauf achten, das berufsfelddidaktische Profil personell weiter zu stärken.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen im Umfang von 77,2 VZÄ. Zudem hat die Hochschule ein Ressourcenkonzept zum Campus, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der digitalen Lehr- und Forschungsinfrastruktur der MSH eingereicht. Ebenso liegt ein Strategiepapier zur Digitalisierung und zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Studium und Lehre vor.

Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrwinderspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin. Der Studiengang „Medizinpädagogik“ wird am Campus Am Kaiserkai durchgeführt. Dieser umfasst auf einer Gesamtfläche von 4.000 m² Seminar- und Büroräume.

Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit drei Standorten ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden. Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am

Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag 09 bis 19 Uhr sowie am Samstag 10 bis 15 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09 bis 18 Uhr. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Campus Hafencity derzeit auf ca. 18.400 Medien.

Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch den hochschuleigenen VPN-Zugang sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeitsplätze nutzen. An allen Standorten ist das Campus W-LAN bereitgestellt. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit, die Serviceleistungen zahlreicher wissenschaftlicher Bibliotheken Hamburgs zu nutzen, ggf. anfallende Nutzunggebühren werden von der Hochschule erstattet. Über den „Regionalkatalog Hamburg“ können die Studierenden einsehen, welche Bestände und Bibliotheken sie in Hamburg nutzen können, wie etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg, Hamburger Lehrerbibliothek etc.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung. In diesem können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studienangabezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Per TraiNex-Mail werden Studierende regelmäßig über die Aktivitäten der Hochschule informiert. Mittelfristig plant die MSH, einen digitalen Campus zu schaffen und eine Digitalisierung aller Services und Prozesse umzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen stellt die Hochschule das Strategiepapier zur Digitalisierung und zum Einsatz von KI in Studium und Lehre vor. In diesem wird beschrieben, wie ein offener und reflektierter Umgang mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI in Studium und Lehre gefördert werden kann, um sowohl die Kompetenzentwicklung als auch die ethische Reflexion zu unterstützen. Auf Bitte der Gutachter:innen hat die Hochschule das Strategiepapier nachträglich eingereicht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 7–9 RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang sind in der RPO angegeben.

Mögliche Prüfungsformen sind Präsentation, mündliches Prüfungsgespräch, Klausur, Projekt, Bericht/Lehrprobe, Studienarbeit, Fallstudie, empirische Untersuchung sowie Masterarbeit und Kolloquium.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils fünf Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen und im fünften Semester die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen im Studiengang einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Aus Sicht der Studierenden gibt es klare Anforderungen an die jeweiligen Prüfungsleistungen, auch mit dem Prüfungsablauf sind sie zufrieden. Zur Themenfindung der Thesis werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

Zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Ableistung von Prüfungen werden die Studierenden transparent aufgeklärt. Mit jeder schriftlichen Arbeit – Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit – müssen die Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der sie spezifizieren, ob und wie sie KI zur Erstellung der Arbeit genutzt haben. Sowohl für Studierende als auch für Lehrende bietet die Hochschule Weiterbildungen zur Nutzung von KI an. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem Umgang, den die Hochschule mit KI und Prüfungsformaten pflegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Präsenz- und Blended-Learning-Stunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass bis auf das Praxismodul M17 alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Das Modul M17 erstreckt sich über vier Semester. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 25 CP (1.–4. Semester) oder 20 CP (5. Semester) erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung, International Office sowie Career Center.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen stellen die Gutachter:innen fest, dass die Regelstudienzeit sowie der Workload des Studiengangs überarbeitet worden sind (siehe dazu Kriterium § 14). Im Vordergrund der Begründungen für die Verkürzung steht eine Erhöhung der Flexibilität der größtenteils berufstätigen Studierenden in dem Teilzeitstudiengang. Die Studierenden schätzen die Durchführung der Lehre in Präsenz in Hamburg und fühlen sich von den Lehrenden gut begleitet. Auch die Einführung von Blended Learning schätzen die Studierenden vor Ort positiv ein, da es die Flexibilität erhöhen wird. Die Verdichtung der Regelstudienzeit von sechs auf fünf Semester ist finanziell betrachtet eine Erleichterung, so die Studierenden. Noch gibt es keine Erfahrung mit den Anpassungen, sodass die Gutachter:innen der Hochschule empfehlen, im kommenden Akkreditierungszeitraum den Workload sowie die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in Bezug auf die Zielgruppe zu evaluieren.

In den Gesprächen mit den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit wahr. Sie bestätigen die grundsätzliche Vereinbarkeit von Studium und Beruf, über die Blocktermine werden sie rechtzeitig informiert. Die Hochschule informiert bereits im Rahmen einer Einführungsveranstaltung vor Studienbeginn darüber, dass eine Reduzierung der Berufstätigkeit auf etwa 75 bis 80 % VZÄ empfohlen wird. In den Gesprächen berichten einige Studierende, dass sie ihre Arbeitszeit entsprechend angepasst haben, während andere weiterhin in Vollzeit (100 %) tätig sind und das Studium dennoch gut bewältigen können. In Bezug auf die Finanzierung berichten die Studierenden, dass einige Arbeitgeber das Studium (teil-)finanzieren.

Die Studierenden äußern vor Ort den Wunsch nach Tutorien sowie einer außercurricularen Begleitung bzw. Unterstützung. Die Gutachter:innen nehmen die Rückmeldung der Studierenden zur Kenntnis. Um die Studierbarkeit für die berufstätigen Studierenden zu fördern, sollte die Hochschule fakultative Tutorien und niederschwellige sowie beständige Unterstützungsmöglichkeiten einführen. Aufgrund des Workloads, der parallelen Berufstätigkeit und etwaiger Care-Verpflichtungen wünschen sich die Studierenden ebenfalls, dass weniger Leistungsnachweise benotet werden. Dies erscheint den Gutachter:innen nachvollziehbar. Sie regen die Hochschule an, die Möglichkeit zu prüfen, einzelne Leistungsnachweise aus der Benotung herauszunehmen.

Mit den Mitbestimmungsmöglichkeiten durch unterschiedliche Gremien sind die Studierenden sehr zufrieden und nehmen wahr, dass ihre Verbesserungsvorschläge von der Hochschule angenommen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt werden.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende

Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Hinsichtlich der Anpassung der Regelstudienzeit sowie des Workloads sollte die Hochschule im kommenden Akkreditierungszeitraum den Workload sowie die Studierbarkeit des Masterstudiengangs evaluieren.
- Um die Studierbarkeit für die berufstätigen Studierenden zu fördern, sollte die Hochschule fakultative Tutorien und niederschwellige sowie beständige Unterstützungsmöglichkeiten einführen.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Medizinpädagogik“ ist in Teilzeit konzipiert und die Lehre findet an fünf Blockwochenenden im Semester von jeweils Montag bis Freitag mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Zu jedem Modul à fünf CP wird ein Blended-Learning-Angebot im Umfang von zehn Stunden (à 45 min) virtuell erbracht und muss von den Studierenden nachprüfbar bearbeitet werden. Pro Semester ist ein Workload von 20 bis 25 CP vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort berichten die Studierenden, dass das Studium mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbar ist und der Theorie-Praxis-Transfer gelingt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird die Gesamtbelastung der Studierenden berücksichtigt, die Blocktermine ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie. Die Termine werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben und veröffentlicht. Die Kombination von Präsenzlehre und Blended Learning erachten die Gutachter:innen in Bezug auf die Zielgruppe als sinnvoll, dies sollte jedoch im kommenden Akkreditierungszeitraum evaluiert werden (siehe Bewertung Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein. Dabei sind die Professor:innen in der Interdisziplinären Fachgesellschaft Didaktik Gesundheit in zentraler Funktion engagiert.

Des Weiteren werden das Kerncurriculum Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachqualifikationsrahmen Pflegewissenschaften und der Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik als Referenzrahmen in der Studiengangskonzeption berücksichtigt. Ebenso sind die überfachlichen Empfehlungen und Strategiepapiere der KMK zu Digitalisierung, Inklusion/Diversität/Heterogenität berücksichtigt worden. Dem Modulhandbuch ist eine Anlage hinzugefügt worden, in der die überfachlichen Transformationsthemen einzelnen Modulen zugeordnet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass die Forschung in die Lehre einfließt und die Studierenden angeleitet werden, selbst an den interdisziplinären Forschungsprojekten der Hochschule zu partizipieren. Die Hochschule reichte im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung eine Liste der aktuell laufenden Forschungsprojekte nach. Aus dieser geht hervor, dass die Lehrenden aktiv am nationalen und internationalen Fachdiskurs partizipieren. Die Gutachter:innen würdigen die aktuellen Forschungstätigkeiten, welche die Hochschule auf der Website klarer darstellen sollte. In Bezug auf die berufsfelddidaktische Forschung empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, diese sowie die Forschung der beruflichen Bildung von Gesundheits- und Pflegeberufen zu stärken und bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen des Studiengangs, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die aktuellen Forschungstätigkeiten auf der Website klarer darstellen.
- Die berufsfelddidaktische Forschung sowie die Forschung der beruflichen Bildung von Gesundheits- und Pflegeberufen sollte gestärkt und bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs berücksichtigt werden.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht legt die MSH für den Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ dar, dass sich das Curriculum an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.) sowie der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. g. F.) orientiert. Im Curriculum sind fachdidaktisch orientierte Studien vorgesehen (Modul M17).

Im Bereich Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften erfolgt neben der Berücksichtigung der KMK-Standards eine Orientierung am „Basiscurriculum für das universitäre Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen berufs- und wirtschaftspädagogischer Studiengänge“ der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft.

Für die Module im Bereich Didaktik wird Bezug zum „Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik“ der Sektion Bildung und Hochschullehre der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft genommen.

Die auf Bundesebene (§ 9 Pflegeberufegesetz) geforderte Masterqualifikation für Lehrer:innen für den Theorieunterricht an Pflegefachschulen wird mit dem Masterabschluss „Medizinpädagogik“ erreicht. Weitere landesrechtliche Vorgaben zu Qualifikationsanforderungen an Lehrer:innen für Fachschulen des Gesundheitswesens werden laut MSH implizit berücksichtigt, wie etwa die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte an Pflegefachschulen im Land Hamburg (Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, i.d.F. 23.06.2020). Laut MSH werden alle Qualifikationsanforderungen sowohl auf Bundes- als auf Länderebene für Lehrkräfte an Fachschulen des Gesundheitswesens in dem Bachelor-Master-Konzept erfüllt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.g.F.) wird im Masterstudiengang „Medizinpädagogik“ nach Einschätzung der Gutachter:innen eingehalten. Weiter sind die Standards zur Lehrerbildung für den Bereich Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i.d.g.F.) und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.g.F.) im Studiengang berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über eine Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, des Praktikums sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitend finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation verbleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflexion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

In einem Evaluationsbericht werden die Ergebnisse semesterweise und studiengangsspezifisch mit einer Wirksamkeitstabelle festgehalten, die konkrete Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigt. Hochschulintern steht die Vollversion des Evaluationsberichts zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst. Zur Information der Studierenden bezüglich der Evaluationsergebnisse gibt es kein geregeltes Verfahren.

Die MSH hat einen Evaluationsbericht der Immatrikulationsjahrgänge 2020 bis 2024 des Masterstudiengangs eingereicht. Aus der Erstsemesterbefragung ist eine hohe Zufriedenheit der Studierenden zu entnehmen. Es liegen Modulevaluationsergebnisse für das Studienjahr 2022 sowie der Studien- und Prüfungsorganisation für die Studienjahre 2023 und 2024 vor. Überdies liegen Ergebnisse der Absolvierendenbefragung und Recherche für die Immatrikulationsjahrgänge 2013 bis 2020 vor. Über die Hälfte der befragten Absolvierenden ist als Lehrer:in an Fachschulen des Gesundheitswesens tätig, 28 Personen sind als (stellv.) Schulleitung an Fachschulen des Gesundheitswesens tätig. 13 % haben den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an beruflichen Schulen absolviert und sind überwiegend als (Ober-)Studienrät:in tätig. Im Evaluationsbericht erläutert die MSH ausführlich die geringe Quote an Absolvierenden, die den Vorbereitungsdienst angetreten haben. Neben informellen Gesprächen mit Studierenden basieren die Erklärungsansätze aus regelmäßig in das Modul „Fachdidaktisch orientierte Studien“ integrierten Informationsveranstaltungen, zu denen sowohl Vertreter:innen der Hamburgischen Schulbehörde resp. des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) als auch Absolvierende, die sich im Vorbereitungsdienst befinden bzw. diesen bereits abgeschlossen haben, eingeladen werden. Mögliche Gründe sind demzufolge die hohe Arbeitsbelastung, Befürchtungen bezüglich des Vorbereitungsdienstes, geringes Einkommen, Familiengründungsphase, fehlende Verkürzung trotz langjährig bestehender Unterrichtserfahrungen.

In der Wirksamkeitstabelle geht die Hochschule auf identifizierte Qualitätsdefizite ein: Die Unterrichtsgestaltung wurde in den jeweiligen Modulen überarbeitet, die Prüfungsform geändert und der Workload im Modul M17 reduziert. Aufgrund der teilweise sehr geringen Rücklaufzahlen hat die MSH die Maßnahme ergriffen, in den Lehrveranstaltungen mehr Hinweise bezüglich der Bedeutsamkeit der Evaluation zu geben.

Zusätzlich hat die Hochschule eine detaillierte Übersicht über den Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungen eingereicht. Im Zuge einer Änderungsanzeige hat die MSH die Studiendauer von sechs auf fünf Semester verkürzt und das Blended-Learning-Konzept eingeführt. Im Vordergrund der Begründungen für die Verkürzung und Einführung des Blended Learning steht eine Erhöhung der Flexibilität der Studierenden im Teilzeitstudiengang. Zudem wurde das Praxismodul M17 von einem auf vier Semester gestreckt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs „Medizinpädagogik“ liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 92 %, mit Start im Wintersemester 2019/2020 bei 96 %, mit Start im Wintersemester 2020/2021 bei 97 % und mit Start im Wintersemester 2021/2022 bei 68 %. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Unterlagen stellen die Gutachter:innen sehr gute Abschlussnoten und eine hohe Erfolgsquote fest. Die Hochschule begründet dies mit einer hohen intrinsischen Motivation der

Studierenden. Dies sehen die Gutachter:innen in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt, die zudem von einer sehr guten Betreuung seitens der Hochschule berichten.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fragen die Gutachter:innen, wie die Studierenden über die Evaluationsergebnisse und Maßnahmen informiert werden, da sie diesbezüglich aus den Unterlagen kein strukturiertes Verfahren entnehmen können. Die Hochschule stellt klar, dass die Studierenden über TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse der Fakultät einsehen können. Die Studierenden werden per Mail darüber informiert. Auch die Studierenden vor Ort bestätigen, dass sie auf die Evaluationsergebnisse Zugriff haben. Die Studierenden berichten von einer insgesamt guten und konstruktiven Feedbackkultur an der MSH. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert und die Hochschule auf die Rückmeldungen der Studierenden eingeht und Maßnahmen einleitet, wie es in den eingereichten Wirksamkeitstabellen dargestellt ist. Aus ihrer Sicht sollte dieses Vorgehen jedoch auch formal in einem Ordnungsmittel geregelt sein und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächst-höheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So soll in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen.

Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich den Unterlagen merken die Gutachter:innen an, dass aus ihrer Sicht die Ansprache der Studierenden nicht zeitgemäß ist (z.B. „Prüfling“) und die gendergerechte Sprache nicht einheitlich genutzt wird. Dahingehend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Ordnungsmittel im Hinblick auf eine zeitgemäße, wertschätzende und gendergerechte Ansprache der Studierenden zu überprüfen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Ordnungsmittel im Hinblick auf eine zeitgemäße, wertschätzende und gendergerechte Ansprache der Studierenden überprüfen

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Sandra Altmeppen, Evangelische Hochschule Berlin

Prof.in Dr. Sandra Tschupke, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Brigitte Jäger, Willy-Brandt-Schule, Kassel

c) Vertreter:in der Studierenden

Lukas Rosenberger, Hochschule Fulda und Universität Kassel

Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Nicole Supke, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Hinweis: Kohortenbezogen

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Medizinpädagogik M.Ed.

Stand: 30.09.2024

Studienbeginn an der MSH Medical School Hamburg											
semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	44	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	17	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	28	20	19	13	68%	19	13	68%	19	13	68%
WS 2020/2021	38	27	36	26	95%	37	26	97%	37	26	97%
WS 2019/2020	25	19	24	18	96%	24	18	96%	24	18	96%
WS 2018/2019	36	30	32	27	89%	32	27	89%	33	27	92%
WS 2017/2018	27	20	22	16	81%	24	18	89%	24	18	89%
WS 2016/2017	21	15	19	13	90%	19	13	90%	19	13	90%
Insgesamt	236	180	152	113	87%	155	115	88%	156	115	89%
Mittelwert	30	23	25	19	87%	26	19	88%	26	19	89%

Studienbeginn an der MSB Medical School Berlin (Hochschulwechsel zum 4. Studiensemester an die MSH)											
semesterbezogene Kohorten	Wechsler:innen mit Studienbeginn an der MSB in Semester X ⁴⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022			18	13		18	13		18	13	
WS 2020/2021	14	12	13	12	93%	14	12	100%	14	12	100%
WS 2019/2020	18	12	18	12	100%	18	12	100%	18	12	100%
WS 2018/2019	19	17	19	17	100%	19	17	100%	19	17	100%
WS 2017/2018	10	10	10	10	100%	10	10	100%	10	10	100%
WS 2016/2017	24	18	24	18	100%	24	18	100%	24	18	100%
Insgesamt	85	69	102	82	99%	103	82	100%	103	82	100%
Mittelwert	17	14	17	14	99%	17	14	100%	17	14	100%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Als Abbruch wird der gesamte Schwund aus dem Studiengang gewertet. Dies beinhaltet Hochschul-/Studiengangswechsler:innen, Zwangsexmatrikulationen sowie etwaige Vertragskündigungen.

⁴⁾ Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten wechseln die Studierenden zum 4. Fachsemester von der MSB Medical School Berlin an die MSH Medical School Hamburg, um hier mit dem Master of Education abschließen zu können.

⁵⁾ Da die Studierenden nur für das Abschlusssemester an die MSH wechseln, können die Abbrüche über den Studiungsverlauf nicht dargestellt werden.

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Medizinpädagogik M.Ed.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Studienbeginn an der MSH Medical School Hamburg					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	13	6	0	0	0
SS 2023	27	11	0	0	0
SS 2022	16	10	0	0	0
SS 2021	24	9	0	0	0
SS 2020	14	10	0	0	0
SS 2019	11	8	0	0	0
Insgesamt	105	54	0	0	0

Studienbeginn an der MSB Medical School Berlin (Hochschulwechsel zum 4. Studiensemester an die MSH)					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	10	8	0	0	0
SS 2023	11	2	0	0	0
SS 2022	11	7	0	0	0
SS 2021	14	5	0	0	0
SS 2020	8	2	0	0	0
SS 2019	9	15	0	0	0
Insgesamt	63	39	0	0	0

Hinweis: Semesterabhängig

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Medizinpädagogik M.Ed.

Stand: 30.09.2024

Studienbeginn an der MSH Medical School Hamburg					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	19	0	0	0	19
SS 2023	36	2	0	0	38
SS 2022	24	1	1	0	26
SS 2021	32	0	1	0	33
SS 2020	22	2	0	0	24
SS 2019	19	0	0	0	19

Studienbeginn an der MSB Medical School Berlin (Hochschulwechsel zum 4. Studiensemester an die MSH)					
Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	18	0	0	0	18
SS 2023	13	1	0	0	14
SS 2022	18	0	0	0	18
SS 2021	19	0	0	0	19
SS 2020	10	0	0	0	10
SS 2019	24	0	0	0	24

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	14.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.02.2013 bis 30.09.2018 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

